

# Ausstellungsbedingungen

## § 1 Veranstalter und Ausstellungsleitung

Veranstalter der „Messe Regional“ ist die Fa. Reiter KG, Hauptstraße 7, 83308 Trostberg. Telefon 08621/2557, Fax 08621/2044. Ideeller Träger: Gewerbeverband Ottobrunn, Rosenheimer Landstraße 17, 85521 Ottobrunn, Telefon 089/6098739.

## § 2 Ort und Zeit der Gewerbeschau

Die „Messe Regional“ 2007 findet am Samstag, den 16. Juni von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie am Sonntag, den 17. Juni 2007 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Ort der Veranstaltung, Magreiderplatz, unter den Lauben, Rathausstraße, Rathausplatz und Festwiese in Ottobrunn. Sollte am Stichtag, 16. Mai 2007 die entsprechende Ausstellerzahl zur Durchführung der Ausstellung nicht erreicht werden, wird die Ausstellung nicht durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft der Veranstalter. Die Aussteller können gegenüber der Ausstellungsleitung bzw. dem Veranstalter keinen Regress stellen.

## § 3 Anmeldung und Zulassungsverfahren

Die Bestellung des Standes oder Freigeländes erfolgt unter Anwendung des Anmeldeformulars. Rücksendung bis 16. Mai 2007 mit rechtsverbindlicher Unterschrift. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter und die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter/Ausstellungsleitung gültig (Rechnungserstellung), der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen auf einen anderen Platz zu verlegen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf-/gespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen, wobei die Verpflichtung zur Standmietenzahlung voll bestehen bleibt. Jedem Aussteller wird ein Platz zur Aufstellung eines Standes zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Eine Überschreitung des zugewiesenen Platzes ist untersagt. Aus technischen oder organisatorischen Gründen können die Standgrößen vom Veranstalter verkleinert oder vergrößert werden (bis zu 2 m<sup>2</sup>). Nach Anmeldeschluss kommt der Mietvertrag mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter/Ausstellungsleitung zustande. Einer gesonderten Standbestätigung bedarf es in diesem Falle nicht. **Vier Wochen vor Ausstellungsbeginn gilt die Anmeldung als Standbestätigung in Halle und Freigelände.**

## § 4 Rechnungserteilung

Die auf der Vorderseite abgedruckten Mietpreise gelten zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungserteilung erfolgt mit Bestätigung. Mieten sind zu 60 % sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis vier Wochen vor Messebeginn zu zahlen. **Sollte der Zahlungstermin für die Standmiete nicht eingehalten werden, übergeben wir die Angelegenheit ohne Anmahnung unserem Inkassobüro.** Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder ihren Vertragsfirmen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete möglich. Bei Rücktritt innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Messe oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Erfolgt eine Neuvermietung, hat der Erstausteller eine evtl. Differenz zwischen der mit dem Erstausteller vereinbarten oder der dann tatsächlich erzielten Miete zu tragen, zzgl. der sich aus § 4, Abs. 1 ergebenden Beträge. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen (Tapeten, Teppich, Dekoration). Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen. Über die bei Messebeginn nicht bezogenen Stände, kann der Veranstalter ohne Rückzahlungspflicht eingezahlter Standmiete frei verfügen. Das Recht zur Aufrechnung gegen die Mietforderung wird aufgehoben. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % berechnet. Ohne vollständige Bezahlung der Rechnung darf der Stand nicht bezogen werden. Messeflächen, welche trotz Mahnungen nicht bezahlt werden, können ohne weitere Mahnungen frei vergeben werden. Im Betrag des qm-Mietpreises sind enthalten:

- a) Zuweisung der Platzfläche
- b) Grundausstattung des Standes, Trenn- bzw. Rückwände (wenn nötig, die Entscheidung trifft der Veranstalter)
- c) Im Wolf-Ferrari-Haus vorhandene Toilettenanlagen

Dekorationspodeste sind je nach Bedarf Sache des Ausstellers, ebenso die dabei entstehenden Kosten. Über die Gestaltung und Ausstattung der Messe und der einzelnen Stände (Grundausstattung) behält sich der Veranstalter ein Mitspracherecht vor. Die letzte Entscheidung darüber liegt beim Veranstalter, um ein entsprechendes Messeniveau zu garantieren. **Individuelle Platzwünsche können nur soweit als möglich bis Meldeschluss berücksichtigt werden.** Über die Platzzuweisung entscheidet der Veranstalter. Ausstellerwünsche sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 5 Standauf-/abbau, Ausstattung, Untervermietung

Jeder angefangene qm wird auf volle qm-Zahl aufgerundet. Den Ausstellern wird Bodenfläche einschließlich, wo nötig, Innen und Rückwände, ohne An- und Aufbauten vermietet. Höhe der Wände 2,20 m, höhere Konstruktionen sind mit der Ausstellungsleitung abzusprechen. Die Trenn- und Rückwände sind nicht tapeziert, können neu oder gebraucht sein. Beigestellte Wände dürfen tapeziert, gestrichen oder bespannt werden. Dies muss nach Messeende wieder entfernt werden.

**Selbstinstallation von Gas, Wasser oder Strom ist verboten.**

**Standaufbau Beginn: Mittwoch 13. Juni 2007, 8.00 Uhr,**

**Standaufbau Ende Freitag, 15. Juni 20.00 Uhr.**

**Standabbau sofort nach Ende der Messe (Sonntag, 17. Juni 2007, ab 18.00 Uhr bis Montag, 18. Juni 2007, 20.00 Uhr.**

Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Messe geräumt oder abgebrochen werden. Widrigenfalls wird eine Konventionalstrafe höchstens in Höhe der Standmiete erhoben. Gleiches gilt, wenn der Aussteller den Stand überhaupt nicht, bzw. nicht rechtzeitig zum Messebeginn aufgebaut hat. Laut feuerpolizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekostoffe feuerhemmend imprägniert sein (Nachweis!). Beschädigungen oder Veränderungen am Bestand (Zelt, Hallen und Freigelände), die vom Aussteller verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Feuerschutz**

Gasfeuerstätten oder offene Feuerstätten sind verboten. Jeder Aussteller ist für die Feuersicherheit seines Standes verantwortlich.

#### **§ 7 Versicherungen**

Den Ausstellern wird unbedingt empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (Haftpflicht, Feuer, Diebstahl usw.). Der Veranstalter leistet keinerlei Ersatz. Er übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für dessen abhandenkommen. Für Personen- und Sachschäden innerhalb der Messe haftet der Veranstalter nicht.

#### **§ 8 Bewachung**

Die allgemeine Bewachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Beginn am 13. Juni 2007, 19.00 Uhr, Ende am 18. Juni 2007, 10.00 Uhr. Die Nachtwache wird durch eine Bewachungsfirma durchgeführt. Am 16. Juni 2007 von 10.00 Uhr - 22.00 Uhr und am 17. Juni 2007, von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr liegt die Aufsicht über den jeweiligen Stand beim Aussteller (Öffnungs-, Auf- und Abbauphase). Am 16. Juni 2007 dürfen die Ausstellungsräume nach 22.30 Uhr weder von Besuchern noch von Ausstellern oder deren Personal betreten werden. Die gesamte Elektroinstallation in den Ständen ist abzuschalten.

#### **§ 9 Name, Bau- und Betriebssicherheit**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Firmenanschrift an seinem Stand anzubringen. Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Standes verantwortlich und haftbar.

#### **§ 10 Gewerbe- und sicherheitsrechtliche Voraussetzungen, Erlaubnis**

Jeder Aussteller muss persönlich die von der Gewerbeordnung geforderten Voraussetzungen für seinen Gewerbebetrieb nachweisen.

#### **§ 11 Besucherwerbung**

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung.

#### **§ 12 Änderung, höhere Gewalt**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Messe vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.

c) die Messe zu verkürzen/abzubrechen

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

#### **§ 13 Erteilung von Genehmigungen nach den Gesetzen**

Der Aussteller verpflichtet sich, Erlaubnis und Genehmigung der örtlich und sachlich zuständigen Behörden zur Aufstellung und den Betrieb von Verkaufs- und Ausstellungsständen, insbesondere der Genehmigung für den Ausschank von alkoholfreien oder alkoholhaltigen Getränken, einzuholen.

#### **§ 14 Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihm kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Das Risiko des wirtschaftlichen Erfolges obliegt allein dem Aussteller.

### **§ 15 Reinigung**

Die allgemeine Reinigung organisiert die Ausstellungsleitung unter Ausschluss jeglicher Haftung. Die Aussteller verpflichten sich, für die Reinhaltung des Ausstellungsplatzes Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Messe ist der Stand in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Fallen nach Rückgabe Reinigungskosten am Stand an, so gehen diese zu Lasten des Ausstellers. Tapeten und Bespannungen sind zu entfernen.

### **§ 16 Ordnung, Notausgänge**

Den Anweisungen des Ordnungspersonals in den Hallen sowie im Freigelände ist unbedingt Folge zu leisten. Notausgänge und Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge dürfen unter keinen Umständen verstellt bzw. blockiert werden.

### **§ 17 Verpflichtung der Aussteller**

Die Aussteller sind verpflichtet, während der Dauer der Messe den Betrieb der Ausstellergeschäfte unter allen Umständen durchzuführen. **Eine Standbesetzung sollte unbedingt gewährleistet sein.**

### **§ 18 Anerkenntnis**

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

### **§ 19 Sonstige Vereinbarungen**

Vereinbarungen und Zusagen über diese Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind ohne Rechtswirkung. Sind einzelne Bedingungen unwirksam, so soll die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht betroffen werden. Die Ausstellungsleitung/der Veranstalter übernimmt für die Aussteller keine Umsatzgarantie. Dies gilt auch für die Besucherzahl.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Traunstein.  
Stand 12/2006